

Bericht

für den Hauptausschuß, TOP 7.1

Kurabgabe

Vorlagedatum _____

Berichtersteller : Herr Kahl

Bereich : FB 3

Einzelbericht

Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Wegen der finanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Einziehung der Kurabgabe und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG gegenüber der Stadt Heiligenhafen hatte der Hauptausschuss in der Sitzung am 27.02.2012 im Anschluss an die Erläuterungen der Geschäftsführung der HVB folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Zur Aufarbeitung aller finanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Einziehung der Kurabgabe und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG gegenüber der Stadt Heiligenhafen werden alle in den vergangenen 4 Jahren nicht verbrauchten Meldescheine von den Vermietungsbüros angefordert, um eine satzungskonforme Einziehung der Kurabgabe zu erreichen.</p> <p>Zu den Unregelmäßigkeiten war es in der Vergangenheit gekommen, weil der Tourismusservice größeren Vermietorganisationen zahlreiche nummerierte Meldescheine ausgegeben hatte, ohne sich den Erhalt bestätigen zu lassen. Zudem ist auch nicht die Rückgabe der verbrauchten Meldescheine kontrolliert worden.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 8 der Kurabgabesatzung sind die vom Tourismusservice kostenlos ausgegebenen OstseeCard und Meldescheine lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurückgegebene Meldescheine/Gästekarten werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.</p> <p>Vor Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides wurde ein Anwaltsbüro mit der Prüfung beauftragt, ob die Durchsetzung der Forderungen wegen der fehlenden Meldescheine im Hinblick auf die bisherigen Unregelmäßigkeiten einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde.</p>	

Das Anwaltsbüro führt in dem als Anlage beigefügten Schreiben u. a. aus, dass die Durchsetzung einer Pauschale in Höhe von 50,00 € für eine nicht zurückgegebene Kurkarte wegen der fehlenden landesgesetzlichen Rechtsgrundlage keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Die Unregelmäßigkeiten bei der Einziehung der Kurabgabe sind inzwischen seitens des Tourismusservice abgestellt worden. Aufgrund der Hinweise des Anwaltsbüros sollte eine rückwirkende Veranlagung zur Kurabgabe für nicht zurückgegebene Meldescheine mangels fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Die Kurabgabebesatzung ist aufgrund der unwirksamen Regelung entsprechend zu ändern.


(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	12.6.12
Büroleitender Beamter	12/6

Anlage

Stadt Heiligenhafen
Eing. 3 G. MAI 2012
Abt.: Anl.:
..... € / Scheck / Briefmarken

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN

RECHTSANWÄLTE NOTARE

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 22 95 23510 Lübeck

Stadt Heiligenhafen
Eing. 18 MAI 2012

Per E-Mail!
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
FB 3 Kämmereiamt
Herrn Hartmut Kahl
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

Hartmut.kahl@heiligenhafen.de

Unser Zeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Kontakt	Lübeck
01702-12-AZ-4113	Sönke Runge	Ursula Fletschhack	☎ +49 451 70289-25 ☎ +49 451 78441 ✉ ursula.fletschhack@bmz-recht.de	15.05.2012

Stadt Heiligenhafen ./ [REDACTED]
Ihr Zeichen: 861-15 Ka/Ja

Sehr geehrter Herr Kahl,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.04.2012 und das am gestrigen Tage mit Ihnen geführte Telefongespräch.

Zwischenzeitlich habe ich die Rechtslage prüfen können. Wie bereits telefonisch mitgeteilt, haftet die Vermietungsagentur [REDACTED] für die Zahlung der Kurabgabe. Die Regelung in der Satzung ist insoweit durch die Ermächtigungsgrundlage in § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein gedeckt, die in ihrer Fassung wirksam ist (vgl. zu gleichlautenden Bestimmungen VGH Kasel, Beschl. v. 22.02.1995 - 5 N 2973/88; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.03.2005 - 9 LA 33/05). Danach können die entsprechenden Pflichten durch Satzung nicht nur den Personen auferlegt werden, die andere Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlassen, sondern auch den von Ihnen beauftragten Dritten, die gewerbsmäßig die Abwicklung von Vermietung etc. übernehmen. Soweit die Satzung in § 10 als Unterkunftsgeber auch Bevollmächtigte oder Beauftragte des Vermieters nennen, ist dies aus meiner Sicht durch die ge-

LÜBECK
Dr. Gerhard Hohnsbeln (bis 2010)
Dr. Klaus Brock, Notar a.D.
Gerd-Walter Jung, Notar
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski⁹⁾, Notar
Lars Bretschneider¹⁰⁾
Dr. Fildrike Pannier⁹⁾
Sönke Runge⁹⁾
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon 0451 702890/71006
Telefax 0451 78441
E-Mail luebeck@bmz-recht.de

FLENSBURG
Dr. Hans Müller, Notar a.D.
Dr. Albrecht Pütter (bis 2010)
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski¹¹⁾, Notar
Dr. Bastian Koch⁹⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁹⁾
Britta Lippmann
Dr. Max Wellenreuther
BallastkaI 5, 24937 Flensburg
Telefon 0461 14433-0

KIEL
Waldemar Petersen (bis 2009)
Eberhard Becker, Notar a.D.
Dr. Ulrich Ziegenbein, Notar a.D.
Walter Schmal, Notar
Peter Burchards¹²⁾, Notar
Ulf Petersen¹³⁾, Notar
Reinhard Ziegenbein, Notar
Prof. Dr. Mathias Nebendahl¹⁰⁾, Notar
Dr. Mathias Krusch⁹⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹²⁾, Notar
Dr. Katja Francke¹¹⁾
Dr. Ulrich Mann¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁹⁾
Dr. Hauke Thilow¹⁴⁾
Dr. Christian Wolff¹⁵⁾
Dr. Johannes Badenhop
Karl Beier, LL.M. (London)
Dr. Petra Boldt
Dr. Susann Rochlitz
SchwedenkaI 1, 24103 Kiel
Telefon 0431 97918-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹⁶⁾
Blanca Beck⁹⁾
Neuer Weg 1a, 24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 91918-0

STRALSUND
Marek Degen
Frankenwall 19a, 18439 Stralsund
Telefon 03831 311919

Fachanwälte für
☞ Arbeitsrecht
☞ Bank- und Kapitalmarktrecht
☞ Bau- und Architektenrecht
☞ Erbrecht
☞ gewerblichen Rechtsschutz
☞ Handels- u. Gesellschaftsrecht
☞ Insolvenzrecht
☞ IT-Recht
☞ Medizinrecht
☞ Steuerrecht
☞ Urheber- und Medienrecht
☞ Verwaltungsrecht

Banken
Volksbank Lübeck
(BLZ 230 901 42) 125 911
Deutsche Bank AG Lübeck
(BLZ 230 707 00) 8 501 751
Sparkasse zu Lübeck
(BLZ 230 501 01) 1-014 521
BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Notare
Partnerschaft, PR 18 KI AG Kiel
USt.-IdNr. DE205972535

www.bmz-recht.de

setzliche Grundlage im KAG gedeckt. Bei der Vermietungsagentur [REDACTED] handelt es sich auch um eine solche bevollmächtigte Person, wenn nicht sogar um einen Vermieter im Sinne des § 10 Abs. 1 a der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen.

Im KAG des Landes Schleswig-Holstein ist die Haftung des Unterkunftsgebers allerdings akzessorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Haftung des Unterkunftsgebers nicht weitergeht als die des vorrangigen Schuldners, also des Kurgastes. Mit diesem Modell ist die Berechnung einer Pauschale in Höhe von 50,00 € aus meiner Sicht nicht zu vereinbaren, zumindest solange keine entsprechende landesgesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Für die Berechnung einer solchen Pauschale gibt es im KAG keine Rechtsgrundlage, die entsprechende Regelung ist daher aus meiner Sicht unwirksam.

Die Höhe des Haftungsbetrages ist im Wege der Schätzung zu ermitteln. Für eine solche Schätzung müssen die Grundlagen individuell ermittelt werden. Auch in einer Vielzahl von Fällen, für die ein Haftungsbescheid eingetreten sein könnte, darf nicht eine durchschnittliche Anzahl von Abgabefällen und ein durchschnittlicher Abgabensatz geschätzt werden, vielmehr müssen die Grundlagen für die Heranziehung individuell ermittelt werden (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 30.11.2000 - 1 L 125/00). Nach Auffassung einiger Gerichte (bspw. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 30.11.2000 - 1 L 125/00 mit weiteren Nachweisen) ist eine Schätzung in einem Fall wie dem vorliegenden noch nicht einmal möglich. Es seien die Übernachtungsfälle festzustellen. Sei dies nicht möglich, scheidet eine Schätzung aus. Soweit eine Schätzung nicht möglich sei, weil der Abgabenschuldner seiner Verpflichtung nach dem Melderecht nicht nachgekommen sei, bleibe als Sanktion allein die Verhängung eines Bußgeldes (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.). Andere Gerichte sind bei der Einräumung einer Möglichkeit zur Schätzung großzügiger (bspw. VGH Kassel, Beschl. v. 01.11.1997 - KStZ 1992,175 ff.).

Bevor ein Bescheid gegen die Vermietungsagentur [REDACTED] ergeht, wäre eine Schätzung vorzunehmen. Des Weiteren müsste sichergestellt sein, dass der Nachweis der Tatsache gelingt, dass die angeblich nicht ausgefüllten Meldescheine an die Vermietungsagentur [REDACTED] zuvor herausgegeben worden sind. Ein solcher Nachweis könnte bspw. durch Zeugenaussagen der Mitarbeiter, die die Meldescheine überreicht haben, erfolgen.

Überlegenswert wäre es wegen der rechtlichen Risiken, in der vorliegenden Sache mit der Vermietungsagentur [REDACTED] eine Einigung anzustreben. Nach dem Inhalt und Ton der von Ihnen vorgelegten Schreiben scheint die Vermietungsagentur einer einvernehmlichen Lösung nicht abgeneigt zu sein.

Für die Zukunft ist es auf jeden Fall ratsam, sich den Empfang der Meldescheine quittieren zu lassen. Des Weiteren könnte es sinnvoll sein, in die Satzung mehrjährige Aufbewahrungspflichten für die Gästeverzeichnisse aufzunehmen.

Außerdem erscheint es empfehlenswert, zukünftig bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus der Satzung mit Bußgeldern zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen


Sönke Runge